

Die Priesterweihe und die rechtmäßige Eheschließung

von Kyrillos Katerelos, Stuttgart

I. Die Problematik

Die grundsätzliche Haltung des Apostels Paulus bezüglich der Eheschließung des Klerus wird im Neuen Testament an der Stelle deutlich, an der er die grundlegende Forderung stellt, der Bischof dürfe der Mann nur einer einzigen Frau sein¹. Diese Forderung bildet die Grundlage für die spätere kirchenrechtliche Theorie und Praxis. Als die Kirche im ersten Ökumenischen Konzil die Eheschließung für Diakone und Priester vor dem Empfang der Diakonatsweihe² gestattete und in der Folge die Ehelosigkeit für die Bischöfe³ festlegte, zeigte sich, daß sie – auch nach allen modernen Maßstäben – dem Goldenen Schnitt in diesem komplexen und heiklen Thema nahegekommen war. Die Tatsache läßt sich nicht leugnen, daß die Eheschließung bzw. die Ehelosigkeit des Klerus und die Frage der Ordination von Frauen zwei wesentliche Probleme darstellen, die die Römisch-katholische Kirche heute erschüttern. Dabei werden in den beiden Kirchen jeweils diametral entgegengesetzte Meinungen zu den gleichen Streitfragen formuliert.

In der Orthodoxen Kirche bestanden in den Jahrhunderten, die auf das erste Ökumenische Konzil folgten, keine derartigen Probleme. Für diejenigen, die die ersten zwei Grade des Priesteramtes empfangen wollen, stellt die Eheschließung keinerlei Hindernis dar. Die Ehelosigkeit mag in der patristischen Literatur höheres Ansehen genießen als die Ehe und als vorzüglich gelten⁴. Doch stellte die Ehe niemals ein Hindernis für denjenigen dar, der das Priesteramt erstrebte, sofern er gemäß dem Kern des vom Apostel Paulus festgelegten Grundsatzes handelte: Der Priesteramtskandidat durfte und darf bis heute nur eine Ehe geschlossen haben. Wenn also die Priesterweihe dem in Zweitehe Lebenden verwehrt blieb, dann ist es offensichtlich, daß die Kirche bzw. der Bischof als Anwender des Kirchenrechts mit Situationen konfrontiert wurde, wo er zu beurteilen hatte, ob im bestimmten Fall eine vorausgegangene Ehe bestand oder nicht. Konkret mußte beurteilt werden, ob eine vorausgegangene Ehe, die an den heutigen Maßstäben gemessen rechtswirksam bzw. ungültig war, der Priesterweihe einer Person, die nach dieser rechtsun-

¹ 1 Tim 3,12.

² Vgl. dazu die überzeugende Intervention des Bischofs Paphnoutios aus Ägypten in der Kirchengeschichte des *Sozomenos* I, 23–25 (hrsg. v. J. Bidez und G. C. Hansen, Berlin 1960, S. 44). Vgl. auch die Kirchengeschichte des *Sokrates*, I, 11: PG 67, 102 C–104 B.

³ Signifikant sind die Kanones 12 und 48 der Synode in Trullo (in: *Ralles-Potles*, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Athen 1852 (ND: 1966), Bd. II, S. 330 und 419). Vgl. auch N. Milasch, Τὸ Ἐκκλησιαστικὸν Δίκαιον τῆς Ὁρθοδόξου Ἀνατολικῆς Ἐκκλησίας, übers. v. M. Apostolopoulos, Athen 1906, S. 162 und 906.

⁴ Vgl. dazu das 3. Kapitel des Werkes *Gregors von Nyssa* über die Jungfräulichkeit, (hrsg. v. W. Jaeger, Band 8, Leiden 1963, S. 256).

wirksamen oder ungültigen Ehe eine durchaus rechtmäßige Ehe eingegangen war, im Wege stand.

Hier wollen wir auf zwei relevante Texte aus der kirchlichen Jurisprudenz eingehen und sie analysieren. Beide Texte stammen aus dem 13. Jahrhundert und stehen zeitlich sehr nahe beieinander. Der erste Text entstammt der juristisch-kanonistischen Tätigkeit des berühmten Metropoliten von Naupaktos Johannes Apokaukos⁵. Darin wird dargelegt, daß der oben genannte Metropolit aufgrund der Tatsache, daß der Staat der Kirche die Jurisdiktion in Sachen Familienrecht übertragen hatte, das Amt des Richters ausübte und sich für die Rechtsungültigkeit einer Ehe aussprach⁶, da diese Ehe ohne Einwilligung und den freien Willen des Ehegatten geschlossen wurde. Es handelt sich dabei um einen von vielen Fällen, in denen Johannes Apokaukos in Ausübung des Richteramtes eine Ehe wegen des Willensmangels bei einem der Ehegatten für ungültig erklärte. Darüber hinaus untersuchte er die gesetzlichen Konsequenzen, die dieser Vorfall mit sich brachte. Eigentlich soll die Frage beantwortet werden, ob nach einer solchen Ehe der Mann, der eine andere, rechtmäßige Ehe schließt – ohne als Bigamist zu gelten –, die Priesterweihe empfangen darf.

Der zweite auszulegende Text stellt einen komplexeren Sachverhalt dar. Er stammt auch aus dem 13. Jahrhundert, und zwar aus der Rechtssprechung des damals berühmten Erzbischofs von Ochrid Demetrios Chomatianos⁷. Der Text enthält kein Urteil des Erzbischofs sondern lediglich ein Begutachtungsschreiben für einen anderen Bischof, welcher letztendlich über die Regelung der Angelegenheit zu urteilen hatte⁸. Im konkreten Fall handelte es sich nicht um eine Eheschließung, sondern um die Verlobung zwischen Minderjährigen. Die Frage lautete, ob nach Auflösung einer solchen Verlobung der Mann, der später eine rechtmäßige Ehe schloß – ohne als Bigamist zu gelten –, zum Priester geweiht werden dürfe. Die Untersuchung dieses Falles durch Demetrios Chomatianos erweist das ganze Problem als komplex und kompliziert, zeigt aber zugleich die Ernsthaftigkeit und die Verantwortlichkeit der Urteilsbildung des Chomatianos. Gerade aus diesem Grunde waren seine kirchenrechtlichen Ratschläge damals sehr gefragt.

⁵ Über das Leben und das kirchliche Wirken des Johannes Apokaukos siehe M. Wellenhofer, Johannes Apokaukos, Metropolit von Naupaktos in Aetolien (c. 1155–1233), Freising 1913. P. Polakis, Apokaukos Metropolit von Naupaktos, *Νέα Σιών* 18 (1923) 129–212, 321–336, 449–474, 514–527. N. Tomadakis, *Οἱ λόγοι τοῦ δεσποτάτου τῆς Ἠπείρου καὶ τοῦ βασιλείου τῆς Νικαίας*, Thessaloniki 1993, S. 23–58. K. Lampropoulos, *Ιωάννης Απόκαυκος. Συμβολή στην έρευνα του βίου και του συγγραφικού έργου του*, Athen 1988.

⁶ Vgl. die Novelle 27 des Alexios Komnenos in: P. Zepos, *Jus Graecoromanum I*, Aalen 1962, S. 312: τὰ μέντοι ψυχικά ἅπαντα, καὶ αὐτὰ δὴ τὰ συνοικέσια, παρὰ τῶν ἀρχιεπισκόπων καὶ ἐπισκόπων ὀφείλουσι κρίνεσθαι τε καὶ ἐκβιβάζεσθαι. Über die Jurisdiktion der kirchlichen Gerichtshöfe siehe A. Christophilopoulos, *Δίκαιον καὶ ἱστορία*, Athen 1973, S. 244–254. Der konkrete Fall des Apokaukos, der für uns relevant ist, ist von N. Bees veröffentlicht worden: Unedierte Schriftstücke aus der Kanzlei des Johannes Apokaukos des Metropoliten von Naupaktos (in Aetolien), *Byzantinisch-Neugriechische Jahrbücher* 21 (1971–1974), Ap. 19, 79.

⁷ Über das Leben und das kirchliche Wirken des Demetrios Chomatianos siehe A. Jameson, *The responsa and letters of Demetrios Chomatianos, Archbishop of Achrida and Bulgaria: A study in byzantine legal and economic history of the thirteenth century*, Diss. Univ. Harvard, 1957. G. Prinzig, *Die πονήματα διάφορα* (verschiedene Monographien) des Demetrios Chomatianos, Chartophylax und Erzbischof von Ochrid (1215–1236), Münster 1980.

⁸ Siehe J.-B. Pitra, *Analecta sacra et classica, spicilegio solesmensi parata iuris ecclesiastici graecorum. Selecta Paralipomena*, Bd. VII, Paris-Roma 1891, *Πονήματα διάφορα* 14, S. 63–66.

II. Die Texte

1. Verfasser: Johannes Apokaukos

Edition: N. Bees, Unedierte Schriftstücke aus der Kanzlei des Johannes Apokaukos, des Metropolit von Naupaktos (in Aetolien), *Byzantinisch-Neugriechische Jahrbücher* 21, Nr. 19, 5. 79.

Scheidungsprotokoll

Die Gesetzgeber haben ausdrücklich bestimmt, daß die Ehen Bestand haben, welche mit Einwilligung der Eheschließenden sowie derjenigen, deren Untergebene sie sind, stattfinden⁹. Es stellt sich aber die Schwierigkeit, weshalb diese gesetzliche Anordnung die sich verbindenden Personen dem Herrn hier vorangestellt hat, wo doch der Herr gemäß seiner überlegenen Machtstellung überall und auch hier in vieler Hinsicht vorzugswürdiger und höher als der Beherrschte ist. Wie es heißt, werden die sich ehelich Verbindenden durch die Liebesvereinigung ein Fleisch¹⁰. Liebe aber entsteht nicht aus sich heraus und einseitig, sondern zu einem Geliebten hin. Hier gibt es nämlich das Männliche und das Weibliche¹¹; Geschlechter, die sich von Natur aus gegenseitig lieben und nacheinander verlangen, und die Ehe stellt für sie das Band des Zusammenlebens und die gemeinsame zeitliche Dauer des Lebens der Eheschließenden dar. Deshalb, so glaube ich, werden die Eheschließenden, da in erster Linie sie durch ihren Consens ihren Eheschließungen die Gültigkeit verleihen, bei diesen den Herren vorangestellt, und überdies werden die einen, da sie nur mit Worten ihre Billigung aussprechen, sofort entlassen, die anderen aber, da sie aufgrund des Ehebandes die Unauflösbarkeit erwerben und durch diesen Bund zeitliches und geistliches Leben untereinander teilen, werden vor jenen, die bloß sprechen, erwähnt, da sie durch die Ehe gezwungen sind, in dieser Weise zusammenzusein und einmütig zusammenzuleben.

Aus diesen und ähnlichen Gründen darf nicht zugelassen werden, daß eine Ehe, wenn sie etwa, wie oben dargelegt, unter Gewaltanwendung gegen eine oder beide Personen geschlossen wurde, Bestand hat. Denn wie sollte das, was auf entgegengesetzte Weise vor sich gegangen ist, als das, was mit Consens geschieht, eine Ehe genannt werden können oder konstituieren? Denn das Widerstreben ist geradewegs der Anfang der Trennung. Und welche Hoffnung auf Einigkeit des Geistes¹² und auf Zusammenleben werden diejenigen geben, die von allem Anfang an nicht durch die beiderseitige freiwillige Zustimmung zusammenkommen?

Um also damit aufzuhören, lange darüber nachzudenken und einleitende Worte zu machen und um den Fall selbst zu nennen: In der Gegend von Malaina wurde eine unfreiwillige Ehe geschlossen zwischen dem Lektor Johannes und einer im vorgerückten Alter stehenden¹³ Frau, die aus der Gebirgsregion von Belachatouia kam, wie auch ihr Name zeigt. Denn ihr Taufname war Rousa. Rousa und der Lektor aber unterstanden gemein-

⁹ Bas. 28,4,2.

¹⁰ Mt 19,5 f.; Mk 10,7; 1 Kor 6,16; Eph 5,31 – jeweils nach Gen 2,24.

¹¹ Mt 19,4. Vgl. Gal 3,28. – nach Gen 1,27 (=5,2).

¹² Vgl. 1 Kor 6,17.

¹³ Vgl. Gen 18,11; Lk 1,7.18. Vgl. Lk 2,36.

sam der gleichen Macht der Herrin Theodora, der Tochter des Indianos, die in Malaina¹⁴ die erste Stellung einnahm. Diese, eine heftige Frau, deren Mutwille besonders auf widersinnige Dinge gerichtet war, verheiratete jene Verblühte und wie die Neugeborenen fast Zahnlose, eine Barbarin¹⁵, die nicht richtig griechisch spricht, mit dem achtzehnjährigen Lektor, obwohl dieser überhaupt nicht wollte. Dies wird dadurch offenkundig, daß er ins Gefängnis gesperrt wurde, da er die Abmachung nicht annahm, und dadurch, daß nicht einer der Priester des Ortes, nachdem sie von der Gewaltanwendung und der Unfreiwilligkeit des Lektors erfahren hatten, in der Kirche den Segen über sie sprach, sondern ein anderer aus einer anderen Provinz, der von der Urheberin dieser Gesetzeswidrigkeiten¹⁶ herbeigerufen worden war. Aber sobald die gewaltsame Segnung vollzogen war und sich nächtliche Finsternis über die Erde ergossen hatte und während man glaubte, Johannes schliefe mit seiner Ehegattin und –dem Alter nach– Großmutter, da floh er, vor den Augen aller verborgen, als sie mit Trommeln, Tänzern und Hochzeitsgesängen beschäftigt waren, aus dem Brautgemach, steht seitdem bis jetzt bald bei diesem, bald bei jenem in Dienst und Arbeit, hat die verblühte Braut ohne Bräutigam zurückgelassen und verdient seinen Unterhalt mit seiner eigenen Hände Arbeit¹⁷.

Er legt aber der Kirche eine zweifache Frage vor: Ob er eine andere [Frau], jung und griechischsprachig wie er, heiraten dürfe und ob seiner Beförderung zum Priesteramt etwa Hindernisse entgegenstünden. Wir sagten, er solle sowohl eine [andere] Frau heiraten als auch Priester werden. Denn was in böswilliger Absicht stattgefunden hat, steht ihm bei keinem von beidem im Wege. Wenn nämlich das, was nach jemandes Willen geschieht, etwas Seiendes ist und als existierende Sache betrachtet wird, dann ist auf jeden Fall das, was ohne Entschluß, Wunsch und Annahme vollzogen wurde, als nichtseiend und nichtexistent zu beurteilen. Wie kann aber so etwas dem mit Zustimmung [Zustandegekommenen] und Existenten als Hindernis im Wege stehen? Und mehr noch: Wenn ein minderjähriger Mensch gemäß beiderseitigem freiwilligen Entschluß eine Frau heiratet oder mit einem Mann verheiratet wird, und wenn sie dann Kinder zeugen, wird ihr Zusammenleben wegen des Umstandes, daß die Ehe während der Minderjährigkeit zustande kam, unterbunden. Noch viel eher soll sich derjenige, der nicht aus freiem Entschluß zustimmt und sich nicht mit einer anderen der Vereinigung, das heißt eines leidenschaftlichen Kusses schuldig gemacht hat, mit aller Erlaubnis von der auf diese Art mit ihm verbundenen Frau trennen und zum Priesteramt gelangen können.

(Monat und Indiktion)

¹⁴ Malaina befand sich in der Nähe von Angelokastron im Tal von Agrinion. Siehe P. Soustal – J. Koder, *Nikopolis und Kephallenia* (Tabula Imperii Byzantini 3), Wien 1981, S. 108. K. Lampropoulos, *Ιωάννης Απόκαυκος. Συμβολή στην έρευνα του βίου και του συγγραφικού έργου του*, Athen 1988, S. 174.

¹⁵ Vgl. K. Lampropoulos, a.a.O., S. 290, Fußnote 76.

¹⁶ Vgl. Lk 13,27; Mk 7,23 (vgl. Ps 5,6).

¹⁷ Vgl. 1 Kor 4, 12; 1 Thess 4, 11.

2. Verfasser: Demetrios Chomatianos

Edition: J. Pitra, *Analecta sacra et classica* VII, IA', S. 63–66.

Ob jemand, der zwar in unmündigem Alter mit einem minderjährigen Mädchen verlobt, nach deren Tod jedoch gesetzmäßig mit einer anderen Frau getraut wurde, zum Priestertum zugelassen werden soll. An Herrn Konstantinos, Bischof von Stroumitza.

Endlich ist der gute Bischof von Stroumitza zu uns gekommen, allerdings nur durch einen brieflichen Gruß, denn was die persönliche Begegnung angeht, haben wir seit langem die Hoffnung aufgegeben, da er mit allem Verlangen ins treffliche Stroumitza zurückgekehrt ist und heftige Liebe dazu hegt, so daß er sowohl seine Heimat als auch seine Freunde vergißt. Doch sage, mein teures Haupt, was von beidem ist der Fall: »Sind wir von dir wie Tote vergessen« –so sagt ja der Psalmist¹⁸– oder stellst Du unsere Zuneigung zu Dir auf die Probe, indem du einerseits Dich ganz verborgen hältst und für uns unsichtbar geworden bist, andererseits aber in langen Abständen, in den Monden des Akesaios¹⁹ und bei der Wiederkehr der Zyklen des Meton²⁰, Deine Briefe schickst, offensichtlich um Dich dadurch erwünscht und beliebt zu machen? Aber deine Briefe schaffen zwar, wenn auch spät, dem ersten Gedanken Abhilfe, indem sie [uns] überzeugen, daß Du »uns nicht auf immer vergessen hast«²¹. Den zweiten [Gedanken] aber halten wir für Lob, werden uns jedoch in Zukunft überhaupt nicht wundern, wenn dein Verschwinden für uns weiter anhält. Denn Du kennst ja die Unzuverlässigkeit und Unregelmäßigkeit der Freunde und zugleich der Zeitläufe und weißt, bei wem man sein von Niedergeschlagenheit ersticktes Herz öffnen oder sich in freimütiger und höchst angenehmer Rede entspannen soll: Bei wem sonst, als bei dem, bei dem Blutsverwandtschaft und Freundschaft zusammenkommen und so Sicherheit und Vertrauen schenken. Aber, ob

¹⁸ Ps 30,13.

¹⁹ Akesaios war ein fauler Steuermann, der die Abfahrt stets verschob, weil er angeblich auf (Voll-)Mond wartete, um bei Licht zu segeln. Sonst heißt das Sprichwort: Ἀκεσ(σ)αίου σελήνη (Proverbia Diogeniani I, 57, *E. L. a Leutsch* / F. G. Schneidewin, *Corpus Paroemiographorum graecorum* I, Göttingae MDCCCXXXIX, S. 189 f. Oder τὴν Ἀκεσάου σελήνην (Apostolius, XVI, 44, in: *Leutsch/Schneidewin* II, Göttingae MDCCCLII). In dieser Fassung begegnet das Sprichwort auch bei Photios, *Lexikon*, s. v. und in der Suda T 512, in: Suidae *Lexicon*, edidit *Ada Adler*, Pars IV, Lipsiae MCMXXXV, 541. Übereinstimmend heißt es überall, es werde für Menschen gebraucht, die zuwarten und sich verspäten. Im Deutschen entspricht dem in etwa »am St. Nimmerleinstag« oder »ad Kalendas graecas« (*Georg Büchmann*, *Geflügelte Worte*, Berlin ³²1972, S. 622: nach Sueton häufiger Ausspruch des Augustus).

²⁰ Meton war ein bedeutender Athener Astronom (5. Jh. v. Chr.), der u. a. die (Sommer-) Sonnenwende festlegte und einen Zyklus von neunzehn Jahren aufstellte, innerhalb dessen den regulären Monaten des Lunisolarkalenders sieben Schaltmonate hinzugefügt werden mußten. Dieser nach ihm ἐνιαυτός Μέτωνος genannte Zyklus (Diodor XII 36,2 – vgl. *Kubitschek*, Art. Meton, in: *Pauly-Wissowa*, RE 15, 2, 1932, 1458–1466) wurde sprichwörtlich (Suda E 1331, ed. *Adler*, II, Lipsiae MCMXXXI [= Stuttgartiae MCMLXVII], S. 284: ἐνιαυτός Μέτωνος; ἢ ἐννεακαιδεκαετηρίς ... vgl. M 801, ed. *Adler*, III, Lipsiae MCMXXXIII [Stuttgartiae MCMLVII], 376; *Proverbia e codice Bodleiano* 672, in: *Thomas Gaisford* [ed.], *Paroemiographi Graeci*, 1836 [=ND: Osna-brück 1972], 80) und verspottete in der Fassung ἀναβάλλεσθαι εἰς τὸν Μέτωνος ἐνιαυτὸν (Appendix III, 88, in: *Leutsch/Schneidewin* I, 433) jene, die etwas lange hinausschieben. Im Deutschen entspricht ungefähr: »alle Schaltjahre einmal« oder »alle Jubeljahre einmal« (*G. Büchmann*, *Geflügelte Worte*, Berlin ³²1972, S. 17) nach dem Jubeljahr, das im AT nach Lev 25 alle fünfzig Jahre stattfand bzw. nach dem Jubeljahr der Katholiken.

²¹ Ps 12,1 etc.

Du schweigst oder schreibst, ob Du uns besuchst oder nicht, es möge Dir gutgehen und Du mögest die andrängenden Schwierigkeiten überwinden. So sei es!

Deine Heiligkeit hat uns auseinandergesetzt und von uns zu erfahren verlangt, ob es erlaubt sei, daß jemand zum Priestertum zugelassen werde, der zwar in unmündigem Alter mit einem achtjährigen Mädchen verlobt wurde, nach dessen baldigem Tod aber, als er zur Mannbarkeit gelangt war und das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hatte, gesetzmäßig mit einer anderen Frau getraut wurde.

Deine Heiligkeit möge daher wissen, daß früher in bezug auf diesen Tatbestand verschiedene Entscheidungen getroffen wurden, die einen auf Synoden, die anderen von einzelnen Personen der Hierarchie abgefaßt, und daß einige [Entscheidungen] es verboten haben, daß Personen, die sich auf solche Verlöbnisse eingelassen haben, der Priesterwürde gewürdigt werden, wogegen die anderen diesen das Priestertum gestattet haben. Daher sind auch diejenigen, die heutzutage diese Entscheidungen zur Hand nehmen, uneins, und die einen schließen sich der einen, die anderen der anderen Seite an. Doch gibt es auch solche, die einsichtsvoll den Mittelweg beschreiten und bald das Verbot, bald aber die Erlaubnis bevorzugen und so das vermeiden, was sich an jeder dieser beiden Meinungen als schlecht erweist. Diese [Leute] nun verbieten das Priestertum, wenn die Verlobung nach den Novellen der hochgerühmten Kaiser stattgefunden hat, und zwar nach denen des hochweisen Herrn Leon und des Herrn Alexios Komnenos. Wenn also der männliche Teil das vierzehnte Lebensjahr vollendet, der weibliche aber das zwölfte vollendet hat und bereits in das dreizehnte gelangt ist, so haben sie gesetzlich bestimmt, daß diese Verlobungen unauflöslich bleiben, da ihnen in dieser Hinsicht die gleiche Geltung zukommt wie der vollständigen Ehe. So daß daher, wer durch Tod oder gesetzmäßige Scheidung von seiner Verlobten getrennt wurde, nicht zum Priestertum gelangen kann, wenn er eine andere Frau geheiratet hat, weil er von da an wegen der Gesetzmäßigkeit und Unanfechtbarkeit der Verlobung als sukzessiver Bigamist betrachtet wird. Sie gestatten aber andererseits das Priestertum, wenn die verbundenen Personen, entweder beide oder eine der beiden, sich unter der Grenze des heiratsfähigen Alters befinden und die Verlobung somit stattgefunden hat, während sie in unmündigem Alter waren. Denn dann wird eine derartige Verlobung, weil sie als gesetzeswidrig betrachtet wird, als gegenstandslos beurteilt. Wenn diese aber solchermaßen verworfen wurde, wird die männliche Person nach Eingehen einer anderen Ehe nicht als Bigamist betrachtet und ohne Tadel zum Priestertum zugelassen. Sie stützen aber dieses Votum nicht allein auf das, was von Natur aus richtig ist, sondern auch auf den achtzehnten Kanon des großen Vaters Basileios²², der, nachdem er das Gelübde und den Fehltritt von Jungfrauen ausführlich behandelt hat, gegen Ende auch folgendes vorschreibt: »Die Gelübde aber lassen wir von dem Zeitpunkt an zu, wenn das Alter die Vollendung der Vernunft erlangt hat. Denn es ist durchaus nicht statthaft, die Worte von Kindern in diesen Dingen für verbindlich zu halten, sondern die [Jungfrau], die älter als sechzehn oder siebzehn Jahre ist und ihr Denken beherrscht ... muß man nach Prüfung das Gelübde ablegen lassen und bei Fehltritt bestrafen.« Und nach anderem: »Denn die Eltern und Brüder und manche Verwandte bringen viele [Jungfrauen] vor dem [angemessenen] Alter [ins Kloster], die nicht

²² *Ralles-Potles*, *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων*, Bd. IV, Athen 1854 (ND: 1966), S. 441–442.

von sich aus zur Ehelosigkeit streben, sondern weil sie [die Verwandten] etwas Weltliches für sich erreichen wollen. Diese [Mädchen] dürfen wir nicht leicht [ins Kloster] aufnehmen, bis wir ihren eigenen Entschluß offen erforscht haben.«²³ Und auch aufgrund der Äußerung des göttlichen Vater Timotheos von Alexandrien, die den [danach] Fragenden antwortet, daß die Vergehen der Sünder vom zwölften Lebensjahr an und darüber von Gott gerichtet werden²⁴. Es ist jedoch offenkundig, daß auch die [staatlichen] Gesetze vorschreiben, die Väter sollten unter Zustimmung auch der Kinder die Eheverträge abschließen. Wie aber sollen die, die sich in unmündigem Alter befinden und noch nicht zum Stadium der Vollendung der Vernunft gelangt sind, zustimmen? Wenn also das Alter der Verlobten geringer ist, dann soll auch die Verlobung nicht als vollständig, sondern als gegenstandslos betrachtet werden und derjenige, der die ihm so Anverlobte verstößt, wenn er eine andere Ehe eingehen sollte, nicht gehindert werden, zum Priestertum zu gelangen. Darin also, wie auch in vielen anderen ähnlichen Dingen [liegen] die Umstände der erwähnten Entscheidung, die die mittlere ist und sich zugleich mit den beiden extremen Meinungen zu ihren beiden Seiten berührt, die meine Rede weiter oben dargelegt hat. Deine Heiligkeit möge also in diesem Geiste die Angelegenheit des Mannes untersuchen, dessentwegen sie die Frage gestellt hat, und dann entscheiden, ihn entweder zum Priestertum zuzulassen oder ihn außerhalb zu lassen. Denn so weit war es an uns, eine Antwort über ihn zu geben.

III. Die Priesterweihe und die rechtmäßige Einwilligung in die Ehe

1. Der erste Fall

In der Gegend von Malaina²⁵ hatte eine in der damaligen Gesellschaft einflußreiche Frau namens Theodora nach vielen Bemühungen etwas Außergewöhnliches geschafft: Sie verehelichte mit Gewalt den achtzehnjährigen Lektor Johannes mit einer Frau im fortgeschrittenen Alter, die aus der Gegend von Balachatouia stammte. Diese Ehe wurde geschlossen, nachdem Johannes starken Widerstand geleistet hatte. Er zog es sogar vor, sich einkerkern zu lassen, anstatt in die Eheschließung einzuwilligen. Auch die Kleriker der Gegend, die den Fall kannten, weigerten sich, das Paar zu trauen.

Aus diesem Grund sah sich Theodora gezwungen, Priester aus einer fremden Gegend herbeizuholen, die offenbar nicht ohne eine Gegenleistung die Trauung durchführten. Auch nach der Trauung änderte sich die Verfassung des Brautpaares nicht. Als es Nacht wurde, verließ Johannes im Trubel das hochzeitliche Haus, wo gefeiert und getanzt wurde, um nicht in derselben Nacht der Frau beiwohnen zu müssen. Als er gezwungen war, seine lebensnotwendigen Bedürfnisse durch körperliche Arbeit zu decken, kam er zu Apokaukos und stellte ihm zwei grundsätzliche Fragen:

²³ Brief 199,18 an Amphilochios von Ikonion, in: *Saint Basile, Letters*, Tome II, ed. trad. Yves Courtonne, Paris 1961, S. 156, 35–40, 156, 44–157, 48. *Ralles-Potles*, IV, S. 441–442.

²⁴ PG 33, 1307 BC. *Ralles-Potles*, a.a.O. IV, S. 341.

²⁵ S. Anm. 14.

a. Ob er frei eine Ehe schließen dürfe, ohne daß dabei die erste Ehe ein Hindernis darstelle?

b. Ob er durch die erste Ehe mit Rusa und durch die potentielle Zweitehe an seinem Streben nach dem Empfang der Priesterweihe gehindert sei?

War Johannes ein Bigamist?

2. Die Urteilsbildung des Apokaukos

a. Die Antwort des Apokaukos auf die erste Frage des Johannes, die billigerweise den Praktiken der Jurisprudenz jener Zeit folgt, stützt sich auf eine klare Verordnung der Basiliken²⁶: »Ὁὐ γίνεται γάμος, εἰ μὴ συναινέσουσιν οἱ συναπτόμενοι καὶ οἱ ἔχοντες αὐτοὺς ὑπεξουσίους«. Die affectio maritalis, die frei von jeglichem Willensmangel war, stellte eine *conditio sine qua non* für die rechtmäßige Eheschließung dar²⁷.

In unserem Fall lag die für die rechtmäßige Eheschließung notwendige Einwilligung – zumindest die des Johannes – nicht vor. Diese Eheschließung war vielmehr das Resultat eines Gewaltaktes, womit sie gemäß einer spezifischeren Verordnung des angewandten Rechts der Basiliken zur Ungültigkeit verurteilt war²⁸.

In ähnlichen Fällen, wo die notwendige Einwilligung zur Eheschließung gefehlt hatte, betrachtete Apokaukos eine derartige Ehe als ἀσύστατον, ἀνυπόστατον, τοῖς νόμοις ἀπρόσδεκτον und als διαλύσεως ἄξιον. Genauso urteilt Apokaukos im vorliegenden Fall: »εἰ γὰρ τὸ κατὰ θέλησίν τινος καὶ ὃν ἐστὶ καὶ ὑπάρχον πρᾶγμα λογίζεται, τὸ μὴ κατὰ γνώμην μηδὲ κατ' ἀρέσκειαν καὶ καταδοχὴν ψυχῆς τελεσθὲν πάντως καὶ ὡς μὴ ὃν κριθήσεται καὶ ἀνυπαρκτον.«

Die Bewertung der Ehe in unserem konkreten Fall als ungültig führt logischerweise zum Schluß, daß diese Ehe nicht zu den drei rechtmäßigen Ehen, die Johannes theoretisch schließen konnte, gezählt werden durfte. Nach vielen Schwankungen und besonders nach der Herausgabe des berühmten Tomos der Vereinigung²⁹ (= Τόμος τῆς Ἐνώσεως) am Anfang des 10. Jahrhunderts genehmigte die Kirche im 13. Jahrhundert, daß man bis zu dreimal im Leben die Ehe schließen durfte.

Derselbe Standpunkt wird auch in einem anderen Fall³⁰ vertreten, der im hinterlassenen Werk des Demetrios Chomatianos geschildert wird. Hier wird der Erzbischof von Ochrid mit dem Fall einer Frau konfrontiert, die vier Ehen geschlossen hatte. Sie hatte aber ihre ersten zwei Ehen vor der Erlangung ihrer Volljährigkeit und vor dem Ehemündigkeitsalter von zwölf Jahren geschlossen, womit ihr gesetzlich das Recht zustand, noch einmal heiraten zu dürfen.

²⁶ Bas. 28.4.2.

²⁷ Siehe J. Zhishman, Das Eherecht der Orientalischen Kirche, Wien 1864, S. 603–646.

²⁸ Bas. 10.2.2 : Βία δὲ ἐστὶ μεγάλου πράγματος ἐπέλευσις, ἣν οὐ δυνατόν ἀπωθεῖσθαι. Bas. 1.2.3.116: Οὐδὲν οὕτως ὑπεναντίον τῇ ἀγαθῇ πίστει, ὡς ἡ βία καὶ ὁ φόβος. Bas. 28.4.32: Οὐδεὶς ἄκων ἀναγκάζεται γῆμαι ἢ ὃν ἔλυσεν ἤδη γάμον ἀνακαινίσαι. Bas. 10.2.21: Οὐδενὶ χρόνῳ κυροῦται τὸ βίαιον.

²⁹ Siehe Ralles-Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Bd. V, Athen 1855 (ND: 1966), S. 3–10. V. Grumel, Les registres des actes du patriarcat de Constantinople (715–1206), Paris 1989, Nr. 715.

³⁰ J.-B. Pitra, Analecta sacra et classica, spicilegio solesmensi parata iuris ecclesiastici graecorum. Selecta Paralipomena, Bd. VII, Paris-Roma 1891, Kapitel 9, S. 47–50.

Chomatianos kennzeichnet diese Frau nur als Bigamistin und nicht als Tetragamistin. Er zieht ihre zwei ersten Eheschließungen, bei denen sie noch minderjährig war, überhaupt nicht in Betracht, als er ihr eine entsprechende Buße erteilt.

Beide Fälle, sowohl der Fall des Johannes bei Apokaukos, als auch der Fall der polygamen Frau bei Chomatianos, führen zu der sicheren Schlußfolgerung, daß eine Ehe, wenn sie ohne die notwendige, von Willensmängeln freie Einwilligung des Traupaars geschlossen wurde, oder wenn ein Ehegatte noch nicht das Ehemündigkeitsalter erreicht hatte, wenn also die rechtlichen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Eheschließung nicht erfüllt waren, als *ἀνυπόστατος* galt und keine gesetzlichen Auswirkungen hatte.

b. Die notwendige Konsequenz der Ungültigkeitserklärung der Ehe des Johannes bestand nun darin, daß Johannes auch dann die Möglichkeit hatte, sich zum Priester weihen zu lassen, wenn er vorher eine neue Ehe eingehen sollte. Johannes könnte in diesem Fall nicht als Bigamist bezeichnet werden und seine neue Ehe würde als die erste und nicht als die zweite gelten. Folglich würde für ihn der kirchenrechtliche Hinderungsgrund, daß der Empfang der Priesterweihe für Bigamisten nicht erlaubt ist, nicht zutreffen³¹. Unabhängig davon kommt im Falle des Johannes noch eine weitere Komponente zur Geltung. Zwischen Johannes und der Frau, die er zwangsweise geheiratet hatte, war es zu keinem sexuellen Verhältnis gekommen. Auch wenn es dazu gekommen wäre, hätte sich an der Ungültigkeitserklärung der Ehe natürlich nichts geändert. Es wäre jedoch ein anderer Hinderungsgrund für den Empfang der Priesterweihe entstanden. Die Kirche verbietet nämlich die Priesterweihe denjenigen, die vor ihrer ersten und einzigen Ehe ein sexuelles Verhältnis mit einer Frau eingegangen sind³². Dieser Hinderungsgrund liegt selbstverständlich auch dann vor, wenn jemand nach der Hochzeit ein sexuelles Verhältnis mit einer anderen als seiner rechtmäßigen Frau pflegt.

IV. Die Priesterweihe und die rechtmäßige Einwilligung im Falle der eingesegneten Verlobung

Die vom Gesetz für eine rechtmäßige Eheschließung geforderte Einwilligung der Frau und des Mannes setzt voraus, daß sich beide zum Zeitpunkt der Eheschließung im Ehemündigkeitsalter befinden. Andernfalls wird diese Ehe insofern für ungültig gehalten, als sowohl das Ehemündigkeitsalter nicht erreicht ist, als auch die erforderliche Einwilligung noch aussteht. Die Minderjährigen sind nicht in der Lage, über eine Willenserklärung zur Eheschließung zu verfügen und eine solche vorzubringen. Wenn sie dies dennoch tun, ist ihre Erklärung ohne jede rechtliche Wirkung.

Diese Schlußfolgerung wurde mit Sicherheit aus dem Gutachten des Demetrios Chomatianos gezogen. Der Bischof von Stroumitza, der die Meinung des Erzbischofs von

³¹ Kanon der Heiligen Apostel (*Ralles-Potles*, Bd. II, S. 23). 12. Kanon Basileios' des Großen (*Ralles-Potles*, Bd. III, S. 131). 3. Kanon der Synode in Trullo (*Ralles-Potles*, Bd. II, S. 312). Vgl. auch *Ralles-Potles*, Bd. I, S. 59.

³² Siehe *Ralles-Potles*, Bd. I, S. 59, 61. Kanon der Heiligen Apostel (*Ralles-Potles*, Bd. II, S. 79). Kanones 2 und 9 des ersten Ökumenischen Konzils (*Ralles-Potles*, Bd. II, S. 116, 137). Kanones 1 und 9 der Synode zu Neokaesarea (*Ralles-Potles*, Bd. III, S. 70 und 84).

Ochrid einholen wollte, hatte um dieses Gutachten gebeten. Der Fall, über den sein Urteil abzugeben gebeten wurde, weist im Vergleich zum vorausgehenden Fall des Apokaukos wesentliche Unterschiede auf. Der neue Fall des Chomatianos betrifft einen Mann, der sich noch im minderjährigen Alter mit einem achtjährigen Mädchen verlobt hatte. Das Mädchen starb kurze Zeit nach der Verlobung. Als der Mann später in das Ehemündigkeitsalter eingetreten war, ging er eine neue Ehe ein. Nachdem er geheiratet hatte, teilte er dem Bischof von Stroumitza mit, daß er Priester werden wolle. Um diesen Wunsch gefahrlos nachkommen zu können, mußte der Bischof vorher die Verlobung, die jener Mann als Minderjähriger eingegangen war, einer Beurteilung nach rechtlichen und kirchenrechtlichen Kriterien unterziehen. Hätte der Mann danach aufgrund jener Verlobung als Bigamist zu gelten, so wäre ihm die Priesterweihe offenbar nicht erlaubt. Andernfalls wäre sie statthaft, natürlich nur, sofern es keinen weiteren Hinderungsgrund gäbe.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem Fall, um dessen Begutachtung Chomatianos gebeten wurde und dem bei Apokaukos anhängig gemachten, wird jetzt augenscheinlich: Der Priesteramtskandidat im Fall des Apokaukos hatte vor seiner rechtmäßigen Ehe aus Zwang und unter Druck eine andere, ungültige Ehe geschlossen, diese aber nicht vollzogen. Im Chomatianos vorliegenden Fall war der Kandidat vor seiner rechtmäßigen Ehe eine Verlobung mit einer anderen Frau eingegangen. Als der Bischof von Stroumitza Chomatianos diesen Fall erläuterte, versäumte er, ihm zu erklären, ob es sich dabei um ein eingesegnetes Verlöbnis handelte. Das einfache Verlöbnis wurde lediglich durch die Willenskundgebung der Frau und des Mannes zu einer Verlobung, also ohne kirchlichen Segen vollzogen³³.

Diese Unterscheidung ist, wie wir im weiteren Verlauf sehen werden, für Chomatianos' Urteilsbildung und für die Lösung des Falles von Gewicht. Abgesehen davon wurde die vorausgegangene Ehe im Fall des Apokaukos für ungültig erklärt, weil die erforderliche rechtmäßige Einwilligung gefehlt hatte. Im Falle des Chomatianos aber konnte das Verlöbnis, sei es mit oder ohne kirchlichen Segen, für ungültig erklärt werden, da vor allem eine andere wichtige Voraussetzung für einen rechtmäßigen Vollzug gefehlt hatte, nämlich das Alter.

Im Gegensatz zu Apokaukos war die Entscheidung für Chomatianos keine leichte Sache. Chomatianos mußte prüfen, welche Art von Verlobung stattgefunden hatte, und sich dementsprechend eine Meinung bilden, die er auf jeden Fall kirchenrechtlich stützen mußte. Im folgenden werden wir versuchen, Chomatianos' Gedankengang nachzuspüren, indem wir kurz auf die wichtigsten Punkte des Falles eingehen.

1. Der Bischof von Stroumitza

Die Antwort des Chomatianos ist in seinem Brief an den Bischof von Stroumitza enthalten. Es gibt keinen Zweifel, daß es sich um einen Bischof handelt, der damals dem Erzbistum von Ochrid angehörte³⁴. Dies verrät zum einen schon der Ausdruck des Cho-

³³ Zur Vollzugsweise dieser (zivilen) bürgerlichen Verlobung vgl. eingehender *St. Papadatos*, Περὶ τῆς μνηστείας εἰς τὸ βυζαντινὸν δίκαιον, Athen 1984, S. 73–85.

³⁴ Über den Zustand des Erzbistums während der Zeit des Demetrios Chomatianos siehe *H. Gelzer*, Der Patriarch von Achrida, Aalen 1980 (Leipzig 1902), S. 16 ff.

matianos: ἐδήλωσε δὲ ἡμῖν ἡ σὴ ἱερότης, da im Werk des Chomatianos nur die ihm unterstellten Bischöfe³⁵ mit ἡ σὴ ἱερότης angeredet werden, zum anderen wird aus derjenigen Notitia Episcopatum, die der Zeit des Chomatianos unter allen erhaltenen am nächsten steht, ersichtlich, daß die Diözese von Stroumitza zum Erzbistum von Ochrid zählte. Das Bistum von Tiberiopolis bzw. Stroumitza hatte den neunten Platz auf der Rangliste der Bistümer im Erzbistum von Ochrid inne. Der Sitz des Bistums war in der gleichnamigen Stadt, »κειμένη ἐν τοῖς μεθορίοις τῆς Μακεδονίας μεταξύ Ῥαδοβισδίου καὶ Ἀξιού«³⁶.

Die Person, die zu Chomatianos' Zeiten das Bischofsamt in diesem Bistum innehatte, ist uns nicht bekannt. Die Überschrift des von uns in der Ausgabe von J. Pitra zugrundegelegten Textes verleiht ihm den Namen Konstantinos. Von ihm sind keine anderen Handlungen in den kirchlichen Angelegenheiten jener Zeit bekannt. Eins ist aber sicher, daß zwischen ihm und Chomatianos ein starkes freundschaftliches Verhältnis bestand. Davon zeugt der Ton, den der Erzbischof von Ochrid in der Einführung seines Briefes anschlägt. Chomatianos drückt am Anfang des Briefes seinen Kummer und seine Verbitterung darüber aus, daß sie miteinander sehr selten Kontakt aufnehmen. Dies führt er ironisch darauf zurück, daß der Bischof eine übermäßige Liebe zu Stroumitza habe und sich fast ausschließlich mit den Angelegenheiten seines Bistums beschäftige. Durch dieses Verhalten will sich der Bischof von Stroumitza in Chomatianos' Augen ἐπιθυμητόν τε καὶ ποθεινότερον machen. Der Bischof dürfe jedoch überhaupt keine Zweifel haben, daß der Erzbischof von Ochrid ihm stets ein ehrlicher und wahrer Freund bleiben werde, an den er jederzeit eine ὁμιλίαν ἐλευθερόφωον richten und dem er unbedenklich und im Vertrauen alle seine Sorgen und Nöte, die ihm τὸ τῶν καιρῶν ἄπιστον καὶ ἀνόμαλον bereiten, darlegen könne.

Die Tatsache, daß ein Bischof sich an den Erzbischof wendet, um ihm eine kirchenrechtliche Frage zu stellen, ist nicht außergewöhnlich. Wenn zudem der Erzbischof von Ochrid ein Demetrios Chomatianos war, der zu seiner Zeit als eine Fachgröße in solchen Dingen galt, ist dieser Schritt alles andere als verwunderlich. Das vorliegende Werk von Chomatianos umfaßt viele ähnliche Fälle, in denen nicht nur ein Bischof, sondern auch einfache Laien nach Ochrid kommen, um sogar mit ihren persönlichen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die eigentlich das bürgerliche Recht jener Zeit betreffen, vor dem kirchlichen Richterstuhl zu erscheinen³⁷. Das Eigenartige in unserem Fall ist die Unklarheit über die näheren Umstände des Falles, den der Bischof von Stroumitza Chomatianos mitteilt. Dies deutet darauf hin, daß der besagte Bischof mit solchen Fällen nicht vollkommen vertraut war. Sein Schweigen über die Art der Verlobung, die während der Minderjährigkeit einer Person stattgefunden hatte, zwingt Chomatianos, entsprechende Nachforschungen anzustellen.

³⁵ Siehe H. Gelzer, a.a.O., S. 18.

³⁶ Ebd.

³⁷ J. Darrouzès, Notitiae Episcopatum Ecclesiae Constantinopolitanae, Paris 1981, S. 371–372.

2. Die extremen Lösungen

Die Beurteilung der Frage, ob eine der Ehe vorausgegangene Verlobung mit einer anderen Frau, ob mit oder ohne kirchlichen Segen, dem Mann anschließend die Möglichkeit läßt, Priester zu werden, stellte für Chomatianos kein völlig neues kirchenrechtliches Problem dar. Das Problem war schon in der Vergangenheit behandelt worden, und sowohl mehrere Synoden als auch einzelne Hierarchen hatten bereits ihr Urteil darüber abgegeben. Chomatianos benennt diese Personen und die betreffenden Synodalentscheidungen nicht. Er beschränkt sich nur auf die allgemeine Angabe, zu diesem Thema hätten sich bis zu seiner Zeit zwei gegensätzliche Auffassungen durchgesetzt. Die eine erlaubte die Spendung der Priesterweihe, die andere verbot sie. Im folgenden werden wir die Lösungsvorschläge, die zu diesem Thema gemacht wurden, kasuistisch einzeln vorstellen. Natürlich wußte auch Chomatianos über diese Lösungsvorschläge Bescheid.

a. Synodalentscheidung des Patriarchen Johannes Xiphilinos (1064–1075) vom 26.4.1066.³⁸ Die Synodalentscheidung spiegelt vor allem die Handlungsweisen der bis dahin geübten Kirchenpraxis wider: ἐκράτησε δὲ καὶ μέχρι τῆς δευροτὸν μνηστευσάμενον κόρην καὶ ἡ θανάτῳ ταύτην ἀποβαλόντα ἢ διαζυγίῳ ἢ συναινέσει καὶ προστίμων καταβολῇ εἶτα ἑτέραν ἀγαγόμενον, μὴ δύνασθαι ἱερέα ἢ διάκονον ἢ ὑποδιάκονον χειροτονεῖσθαι, δίγαμον δηλαδὴ λογιζόμενον.

Die Synodalentscheidung weitet diesen Hinderungsgrund in sehr strenger Weise auch auf den Fall aus, in dem die Verlobung nicht mit kirchlichem Segen, sondern nur mit der Willensäußerung der zu Verlobenden eingegangen wurde. Die Grundlage für die Ausweitung des Verbotes bildete die Auffassung, »der legalen Verlobung komme der Rang und Bestand einer Ehe zu« (= τῆς νομίμου μνηστείας τοῦ γάμου τάξιν τε καὶ κατάστασιν ἐχούσης). Mit dieser Gleichstellung zielte die Synodalentscheidung darauf ab, daß es »zwischen Ehe und Verlobung keinerlei Unterschied gebe hinsichtlich des Zustandekommens der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit« (= μηδὲν εἶναι γάμου τε καὶ μνηστείας διάφορον εἰς σύστασιν τοῦ θεμιτοῦ καὶ ἐρρωμένου).

b. Eine andere Synodalentscheidung³⁹, die wiederum während der Amtszeit des Patriarchen Johannes Xiphilinos (1064–1075) gefaßt wurde, aber ungefähr ein Jahr später (19.03.1067), bestätigt das vorausgegangene Verbot zu unserem Thema: ἐπεὶ καὶ ἐν ταῖς εἰς ἱερωσύνην παραγγελίαις οὕτω ποιεῖν καὶ χειροθετεῖν ἔφασαν, ὡς ὅτε τις μνηστευσάμενός τινα, καὶ μὴ κατὰ γάμον συναφθεῖς, ἀποσταίῃ ταύτης οἰωδῆποτε τρόπῳ, εἶτα ἑτέρῳ νομίμῳ γάμῳ συναφθεῖ, οὔτε ἱερέως χειροτονίαν δέχεται οὔτε χειροτονούμενος ἴσως ἐξ ἀγνοίας ὠφέλειάν τινα ἔχει, ἀλλὰ τῆς ἱερωσύνης ὡς δίγαμος ἀλλοτριούται. Diese Synodalentscheidung fügt aber auch etwas Neues hinzu. Sie verbietet den Empfang der Priesterweihe demjenigen, dessen Frau vor der Ehe eine Verlobung eingegangen war: τὴν ἑτέρῳ μνηστευθεῖσαν, εἰ τις ἀγάγῃται, εἰς ἱερωσύνης βαθμὸν ἐμποδίζεται ἀναβαίνειν.

³⁸ Ralles-Potles, *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων*, Bd. V, Athen 1855 (ND: 1966), S. 51. V. Grumel, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople (715–1206)*, Paris 1989, Nr. 896.

³⁹ Ralles-Potles, Bd. V, S. 53–54. V. Grumel, *Les registres ...*, Nr. 897.

c. Eine Synodalentscheidung⁴⁰, die während der Amtszeit des Patriarchen Nikolaos Grammatikos (1084–1111) am 27.7.1092 beschlossen und verkündet wurde. Metropolit Symeon von Kyzikos brachte den Fall des Priesters Johannes Diabatenos vor die Synode. Dieser Priester hatte sich vor dem Empfang der Priesterweihe mit seiner Frau, die damals sieben Jahre alt war (ἡλικίας οὖσαν ἑπταετοῦς), verlobt. Als Johannes Diabatenos erfahren hatte, daß diese Verlobung rechtswidrig war, löste er sie alsbald auf, heiratete aber die gleiche Frau acht Jahre später, ohne mit ihr von neuem eine Verlobung einzugehen. Die Synode verkündete, daß die Eheschließung des Johannes ganz und gar rechtmäßig war, denn eine der Eheschließung vorangehende rechtskräftige Verlobung sei nicht obligatorisch: ἔσεται ὁ κληρικὸς ἔχων ἀδιασείστως τὴν διὰ μόνης γαμικῆς ἱερολογίας ἄρμοσθεῖσαν αὐτῷ σύζυγον. Während also die erste Verlobung des Johannes von der Synode für ungültig erklärt wurde, war es nicht möglich, ihn für einen Bigamisten zu halten, und folglich konnte man seine Priesterweihe auch kirchenrechtlich nicht in Frage stellen. Das Textstück der Synodalentscheidung bestimmt nicht näher, ob die erste Verlobung eine eingesegnete Verlobung war oder nicht. Wenn aber Maria das siebte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, als sie die Verlobung einging, dann müßte diese Verlobung mit kirchlichem Segen vollzogen worden sein, um später für ungültig erklärt werden zu können. Denn eine Verlobung ohne kirchlichen Segen im vollendeten siebten Lebensjahr war entsprechend der Novelle 109 Kaisers Leons des Weisen (886–912) rechtskräftig und legal. Der Text der Synodalentscheidung läßt aber offen, ob Maria erst im siebten Lebensjahr stand oder dieses bereits vollendet hatte. Da ihre Verlobung jedoch als gegenstandslos bezeichnet wird (τῆς γοῦν προβάσεως μνηστείας ... οὔσης ἀνυποστάτου), scheint uns, daß sie das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und daß ihre Verlobung ohne kirchliche Einsegnung stattgefunden hatte.

d. Die Antwort⁴¹ des Patriarchen Loukas Chrysoberges (1157–1170) an den Abt des Klosters τοῦ Φιλανθρώπου Χριστοῦ, Euphimianos: Ein Mann, der eine Frau geheiratet hat, die vor ihrer Eheschließung eine eingesegnete Verlobung mit einem anderen Mann eingegangen war, darf kein Kleriker werden. Das Verbot gilt auch in dem Fall, wenn die Frau bei der Verlobung noch nicht volljährig ist – auch dann, wenn sie noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

e. In einer Synodalentscheidung⁴² des Patriarchen Michael Anchialos (1170–1178) wird die Eheschließung eines Klerikers, der sich zuvor mit einer Verwandten seiner Frau verlobt hatte, die anschließend verstorben war, gutgeheißen, insofern seine Verlobte vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorben war (die Verlobung wurde ohne kirchlichen Segen eingegangen). Man begründete diese Haltung mit der drastischen Feststellung, daß es bei einem Mädchen im Alter von unter sechs Jahren nicht einmal ein Verlangen nach einem sexuellen Verhältnis geben könne. Andernfalls wäre sowohl die Heirat als auch die Priesterweihe für die bestimmte Person verboten geblieben.

⁴⁰ V. Grumel, a.a.O., Nr. 959. Balsamon in seinem Kommentar zum Nomokanon in 14 Titeln, Titel 13, Kapitel 2: *Ralles-Potles*, Bd. I, S. 292–293.

⁴¹ V. Grumel, a.a.O., Nr. 1087.

⁴² V. Grumel, a.a.O., Nr. 1142 und Balsamon, in: *Ralles-Potles*, Bd. I, S. 292 und Bd. IV, S. 484.

f. Der Kommentar⁴³ Balsamons zum vierten Kapitel des 13. Titels des »Nomokanon« in 14 Titeln«. Balsamon erlaubt demjenigen, der sich vor seiner Eheschließung mit einer anderen Frau verlobt hatte, den Empfang der Priesterweihe nur dann, wenn diese noch nicht sechs Jahre alt war, als die Verlobung aufgelöst wurde: εἰ μὲν τὸ πρόσωπον τὸ κατεγγυηθὲν τῷ θέλοντι ἱερωθῆναι, μετὰ τὴν ἀθέτησιν τῶν ἐγγράφων ὑπερέβη τὸν ἕκτον χρόνον οὐ παραχωρηθήσεται ὁ τὰ ἐγγραφα ἐκθέμενος, ἢ καὶ τὴν παράνομον μνηστείαν, ἐτέρᾳ συναφθῆναι γυναικὶ καὶ οὕτως ἱερωθῆναι ὡς δίγαμος λογιζόμενος διὰ τὴν ἐπιθυμίαν καὶ διὰ τὸ εἶναι δεκτικὴν ἔρωτος τὴν γυναῖκα.

Nachdem wir alle oben angeführten Auffassungen miteinander verglichen haben, stellen wir die These auf, daß die Spendung der Priesterweihe nur dann erlaubt war, wenn die Verlobung eingegangen und aufgelöst wurde, bevor die Frau ihr siebtes Lebensjahr vollendet hatte. In allen anderen Fällen galt der Mann als Bigamist und durfte die Priesterweihe nicht empfangen.

3. Der Mittelweg

Es ist offensichtlich geworden, daß die bis auf die Zeit des Demetrios Chomatianos gängige kirchliche Jurisprudenz, einschließlich der für unser Thema relevanten Auffassungen Balsamons, in den meisten Fällen denjenigen von der Möglichkeit der Priesterweihe ausschloß, der vor der rechtmäßigen Eheschließung eine Verlobung, gleich welcher Form, mit einer anderen Frau eingegangen war. Die Gewährung der Priesterweihe in dem Fall, wo die Verlobung vor Vollendung des siebten Lebensjahres aufgelöst wurde, betrifft sicherlich nur eine kleine Menge der relevanten Fälle. Die Strenge dieser kirchenrechtlichen Praxis, die in vielen Fällen zu unbilligen Ergebnissen führte, sollte mittels einer neuen Auffassung zu diesem Thema unterbunden werden. Chomatianos macht sich schließlich eine vorgeschlagene Lösung zu eigen, die er als »Mittelweg« bezeichnet. Außerdem rät Chomatianos auch dem Bischof von Stroumitza, diese Lösung anzuwenden. Bezeichnenderweise führt Chomatianos diese Praxis auf frühere Bischöfe zurück, ohne seine Quellen zu nennen. Für uns ist daher sein eigenes Werk der älteste bekannte Beleg für diese Regelung, die vermutlich einen weiteren Beitrag des großen Kirchenrechtlers des 13. Jahrhunderts zur Auseinandersetzung mit den kirchenrechtlichen Problemen seiner Zeit darstellt.

Für die neue Auffassung des Chomatianos ist die Bestimmung der Form der Verlobung, die ein Kandidat für das Priesteramt vor seiner rechtmäßigen Eheschließung eingegangen war, von grundlegender Bedeutung. Wenn die Verlobung entsprechend den Novellen der Kaiser Leons des Weisen (886–912) und Alexios Komnenos (1180–1183) den Segen der Kirche erhalten hatte, dann war die Spendung der Priesterweihe für den Bewerber nicht möglich. Und zwar deshalb nicht, weil die Gesetzgebung des Kaisers Alexios Komnenos die eingeseignete Verlobung gesetzlich vorschrieb und sie an Rechtskraft der Eheschließung gleichstellte⁴⁴. Eine eingeseignete Verlobung konnte nur dann einge-

⁴³ *Ralles-Potles*, Bd. I, S. 300–301.

⁴⁴ Nov. 24, in: *P. Zepos*, *Jus Graecoromanum I*, Aalen 1962, S. 306: δεῖν ἔγνω διὰ τοῦ παρόντος θεσπίσματος ... ἐκείνας εἶναι κυρίως μνηστείας ... ἰσοδυναμούσας τῷ γάμῳ, ... ὅσαι ... ἀκέραιον ἔσχον παρ' ἐαυταῖς καὶ τὴν ἱεράν εὐλογία.

gangen werden, wenn keine Hinderungsgründe vorlagen und diejenigen Voraussetzungen erfüllt wurden, die für eine rechtmäßige Eheschließung vom Gesetz vorgeschrieben waren. Ähnlich konnte eine eingesegnete Verlobung nur dann aufgelöst werden, wenn Gründe vorlagen, die im Gesetz aufgeführt wurden, und die auch zu einer Eheauflösung führen konnten. Unter diesen Umständen ist es überhaupt nicht verwunderlich, daß Chomatianos jemanden als Bigamist bezeichnet, der nach der Auflösung der eingesegneten Verlobung eine Eheschließung mit einer anderen Frau vollzogen hat. In diesem Fall war aber aufgrund der Doppelehe die Spendung der Priesterweihe für diese Person nicht möglich, noch nicht einmal dann, wenn diese Person noch kein sexuelles Verhältnis mit der Verlobten angefangen hatte.

Im Unterschied dazu bedeutet diese neue Auffassung des Chomatianos zu unserem Thema, daß der Priesteramtskandidat nicht als Bigamist bezeichnet werden kann:

a. in dem Fall, wo keine eingesegnete Verlobung vollzogen wurde, sondern lediglich eine Verlobung in Form einer feierlichen Bekanntmachung der Einwilligung des Paares zu einem zukünftigen gemeinsamen Leben.

b. in dem Fall, wo eine eingesegnete Verlobung vollzogen wurde, die aber im nachhinein für ungültig erklärt wurde, weil einige der für eine rechtmäßige Verlobung notwendigen Voraussetzungen gefehlt hatten. Diese Voraussetzungen waren, wie schon oben erwähnt, dieselben, die für eine rechtmäßige Eheschließung galten.

c. in dem Fall, wo eine eingesegnete Verlobung zwar vollzogen wurde, aber aufgrund irgendeines hinzutretenden Hinderungsgrundes (z. B. Verwandtschaft) ungültig war, so daß sie deshalb letztlich aufgelöst werden mußte.

Es bedarf nicht der Frage, warum Chomatianos sich von den oben aufgeführten drei Fällen nur mit dem zweiten ausführlich beschäftigt hat. Die wahren Umstände, die ihm der Bischof von Stroumitza dargelegt hatte, wiesen trotz der erwähnten Unklarheit in bezug auf die Art der Verlobung sehr deutlich darauf hin, daß diese bestimmte Verlobung mit einem minderjährigen Mädchen stattgefunden hatte, welches im Alter von acht Jahren verlobt worden war und kurze Zeit später verstarb. Es war also selbstverständlich, daß Chomatianos sein Interesse ausschließlich auf diesen bestimmten Fall fixierte.

Im folgenden werden wir versuchen, auf die Argumente des Chomatianos einzugehen. Seine Argumente verbieten demjenigen die Zubilligung der Priesterweihe, der vor seiner Eheschließung eine eingesegnete Verlobung eingegangen war. Zuvor aber werden wir ausführlicher über die Institution der eingesegneten Verlobung zu sprechen haben. Die Ansicht, daß der Vollzug einer eingesegneten Verlobung im Minderjährigkeitsalter als rechtsunwirksam und ungültig aufgefaßt werden sollte, ist für Chomatianos' Gedankengang von besonderem Gewicht. Denn nicht nur die gesetzliche Voraussetzung, wonach eine Verlobung erst nach einem bestimmten, gesetzlich festgelegten Alter eingegangen werden kann, war nicht erfüllt, sondern wie Chomatianos weiterhin feststellte, fehlte zusätzlich noch eine weitere wichtige Voraussetzung. Personen im minderjährigen Alter können die notwendige Willensäußerung weder haben noch ausdrücken, um eine rechtmäßige Verlobung einzugehen. Diesen Personen fehlt vollkommen das Einwilligungsvermögen. Eine Verlobung ohne Einwilligung war jedoch ohne weiteres *ἀνυπόστατος*. Wie Apokaukos im vorigen Fall erklärt hatte, wird, was als *ἀνυπόστατον* betrachtet wird,

als μὴ ὄν bewertet und bildet demzufolge für den Kandidaten keinen Hinderungsgrund, die Priesterweihe zu empfangen.

a. Die eingesegnete Verlobung

Die Stellungnahme des Demetrios Chomatianos zu den von den Kaisern Leon dem Weisen und Alexios Komnenos erlassenen Novellen nimmt hauptsächlich auf die eingesegnete Verlobung Bezug. Daher verlangt sie die Erläuterung dieses kaiserlichen legislativen Eingriffs und, damit verbunden, seiner besonderen Bedeutung bei der Regelung des bestimmten Falles, der den Bischof von Stroumitza im 13. Jahrhundert beschäftigte.

Obwohl angenommen wird, daß die eingesegnete Verlobung schon in den Zeiten vor Justinian gepflegt wurde, ist die erste gesetzgebende Verordnung, die erwähnt wird und die die eingesegnete Verlobung voraussetzt, der 98. Kanon der Synode in Trullo: ὁ ἑτέρω μνηστευθεῖσαν γυναῖκα, ἔτι τοῦ μνηστευσσαμένου ζῶντος, πρὸς γάμου κοινωνίαν ἀγόμενος, τῷ τῆς μοιχείας ὑποκείσθω ἐγκλήματι⁴⁵. Wenn aber dieser Ehebund als Ehebruch gegenüber einem anderen Mann bezichtigt werden konnte, bedeutet dies, daß die eingesegnete Verlobung eine heilige und unverbrüchliche Institution bildete. Balsamon⁴⁶ hält in seinem erklärenden Kommentar zum oben genannten Kanon auch die Frau für eine Ehebrecherin. Wenn es zwischen der Verlobten und einem anderen Mann nicht zu einer Eheschließung, sondern lediglich zu einem einfachen sexuellen Verhältnis kam, lag natürlich auch in diesem Fall Ehebruch vor.

Den nächsten gesetzgeberischen Eingriff in die Institution der eingesegneten Verlobung bildet die Novelle 74 des Leon des Weisen⁴⁷. Diese Novelle ist für unser Thema von Bedeutung, weil sie für den Vollzug der eingesegneten Verlobung die Vollendung des 14. Lebensjahres beim Manne und die Vollendung des 12. Lebensjahres bei der Frau verlangt. Das Resultat ist, daß die Altersvoraussetzung für die eingesegnete Verlobung dem Ehemündigkeitsalter angeglichen wird.

Eine neue legislative Intervention Leons des Weisen zum Verlobungsrecht stellt Novelle 109 dar⁴⁸. Eine Verlobung in Form einer einfachen Willensäußerung kann demnach nicht eingegangen werden, wenn die zu Verlobenden nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben. Demgegenüber wird für eine rechtmäßige, mit dem Segen der Kirche vollzogene Verlobung die Regelung, die durch die Novelle 74 festgelegt wurde, wiederholt. Natürlich behält sich der Kaiser das Recht vor, Verlobungen, die vor dem gesetzlichen Mündigkeitsalter eingegangen wurden, nach seinem Ermessen für gültig und rechtmäßig zu erklären.

Die vollständige Gleichstellung der eingesegneten Verlobung mit der Eheschließung wird mit den Novellen 26 und 31 des Kaisers Alexios Komnenos proklamiert⁴⁹. Die Unterscheidung zwischen eingesegneter Verlobung und nicht eingesegneter Verlobung ist ganz klar und wichtig für die Ergebnisse, die jede einzelne hervorbringt. Die nicht eingesegnete Verlobung, die auf ἀρεσκείας ἀνθρώπων δι' ἐπερωτήσεων κατησφαλισμένης sich

⁴⁵ Ralles-Potles, Bd. II, S. 538–539.

⁴⁶ Ralles-Potles, Bd. II, S. 541.

⁴⁷ P. Zepos, *Ius Graecoromanum I*, Aalen 1962, S. 144–145.

⁴⁸ P. Zepos, a.a.O., S. 178.

⁴⁹ P. Zepos, a.a.O., S. 305–309, S. 319–325.

gründet, wird, was die Voraussetzungen und die gesetzlichen Folgen betrifft, von der eingesegneten Verlobung, die als τελεία, ἐντελής und κυρίως μνηστεία bezeichnet wird, unterschieden. Damit eine eingesegnete Verlobung rechtmäßig vollzogen werden konnte, mußten alle Voraussetzungen, die für die Eheschließung notwendig waren, erfüllt sein, und natürlich durften keine Hinderungsgründe, die die Eheschließung zwischen den Verlobten verhindert hätten, vorliegen. Ähnlich war auch die Auflösung der eingesegneten Verlobung nur dann möglich, wenn plausible Gründe, die eine rechtmäßige Eheauflösung zur Folge gehabt hätten, vorlagen. Außerdem haben die Verlobten, die eine eingesegnete Verlobung auflösen, in bezug auf eine spätere Eheschließung mit anderen Personen dieselben Vorbelastungen wie jene, die ihr Ehebündnis auflösen. Natürlich wirft diese vollständige Gleichrangigkeit zwischen der Ehe und der eingesegneten Verlobung die berechtigte Frage in der Theorie des Kirchenrechts auf, welchen Unterschied es zwischen diesen beiden in der Gesetzgebung getrennt verankerten Institutionen gibt⁵⁰.

Der Verweis des Chomatianos auf die Gesetzgebung der Kaiser Leon des Weisen und Alexios Komnenos kommt nicht nur in Fall PKΔ' vor, den Chomatianos vom Bischof von Stroumitza zur Begutachtung übermittelt bekommen hatte. Charakteristisch ist auch die Tatsache, daß das gesetzgeberische Werk dieser beiden Kaiser in der Ausgabe von J.-B. Pitra ebenfalls erwähnt wird⁵¹. Dort wird zwischen einer älteren Gesetzgebung, die die freie Einwilligung des Mannes und der Frau zur Eheschließung und zur Verlobung verlangte, und der neueren Gesetzgebung der Kaiser Leon des Weisen und Alexios Komnenos, in der die Eheschließung des Segens der Kirche bedurfte und nach der es möglich war, eine eingesegnete Verlobung einzugehen, unterschieden. Wenn im Falle einer Einsegnung, sei es der Ehe, sei es der Verlobung, entweder der Mann oder die Frau noch minderjährig war, war die Eheschließung oder die Verlobung ungültig und ohne gesetzliche Folgen. Demgegenüber konnte gemäß der älteren Gesetzgebung der Verstoß gegen die Minderjährigkeit wiedergutmacht werden, sobald die Frau ihr zwölftes Lebensjahr vollendet hatte und ihre Ehe weiterhin fortbestand. Gemäß der neueren Gesetzgebung war dies nicht möglich, und falls eine eingesegnete Verlobung vor Erreichen des Ehemündigkeitsalters stattgefunden hatte, konnte sie nicht im nachhinein rechtskräftig gemacht werden, auch nicht mit dem Eintritt ins Ehemündigkeitsalter.

b. Der 18. Kanon des hl. Basileios des Großen

Um seine Auffassung zu behaupten und zu rechtfertigen, nach der aufgrund der Minderjährigkeit und des damit verbundenen Fehlens der Konsensbestimmung keine recht-

⁵⁰ Charakteristisch ist der Fall J.-B. Pitra, *Analecta sacra et classica, spicilegio solesmensi parata iuris ecclesiastici graecorum. Selecta Paralipomena*, Bd. VII, Paris-Roma 1891, S. 39, 171, wo Chomatianos die Kinder, deren Eltern keine Ehe geschlossen haben, sondern nur eine eingesegnete Verlobung eingegangen sind, als uneheliche Kinder bezeichnet. Im Kontrast dazu bezeichnet Th. Balsamon diese Kinder als eheliche Kinder (*Ralles-Potles*, Bd. II, S. 543). Zu diesem Thema siehe *Sp. Troianos*, Εἶναι γνήσια τὰ τέκνα ἀπὸ ἱερολογημένη μνηστείας; in: Πρακτικά διεθνoῦς συμποσίου γὰ τὸ Δεσποτάτο τῆς Ἠλείρου (Arta 27.-31. Mai 1990), Athen 1992, S. 345–354. Die Uneinigkeit löst sich zugunsten des Demetrios Chomatianos. Auf diese Weise beschränkt sich der Unterschied zwischen der Ehe und der eingesegneten Verlobung nicht auf die Vermögensverhältnisse, sondern bezieht sich auch auf die sexuellen Verhältnisse. (Siehe G. Maridakis, Τὸ ἀστικὸν δίκαιον ἐν ταῖς νεαραῖς τῶν βυζαντινῶν αὐτοκρατόρων, Athen 1922, S. 28).

⁵¹ J.-B. Pitra, *Analecta sacra et classica VII*, IΔ', S. 517–522.

mäßig eingeseignete Verlobung eingegangen werden konnte, zieht Chomatianos den 18. Kanon Basileios' des Großen⁵² heran, und zwar jenen Abschnitt, der über das notwendige Alter zur Aufnahme unter die gottgeweihten Jungfrauen handelt: τὰς δὲ ὁμολογίας τότε ἐγκρίνομεν, ὅφ' οὐπερ ἂν ἡ ἡλικία τὴν τοῦ λόγου συμπλήρωσιν ἔσχεν. Οὐδὲ γὰρ τὰς παιδικὰς φωνὰς πάντως κυρίας ἐπὶ τῶν τοιούτων ἡγεῖσθαι προσῆκεν, ἀλλὰ τὴν ὑπὲρ τὰ δεκαεῖς ἢ τὰ δεκαεπτὰ γενομένην ἔτη, κυρίαν οὖσαν τῶν λογισμῶν, ἀνακριθεῖσαν ἐπὶ πλεῖον, εἴτα παραμείνας, καὶ λιπαροῦσαν διὰ ἰκεσιῶν πρὸς τὸ παραδεχθῆναι, τότε ἐγκαταλέγεσθαι χρή ταῖς παρθένοις, καὶ τὴν ὁμολογίαν τῆς τοιαύτης κυροῦν καὶ τὴν ἀθέτησιν αὐτῆς ἀπαραιτήτως κολάζειν. Es ist augenscheinlich, daß sich dieser Kanon Basileios' des Großen nicht auf die Eheschließung oder die Verlobung bezieht. Seine Verordnung zielt auf die Sicherung der Ernsthaftigkeit und der Heiligkeit der Gelübde der Jungfrauen und Witwen, die nach dem Gelübde, ein keusches und enthaltsames Leben zu führen, dieses nicht einhielten. Basileios der Große gibt folgende Definition der Jungfrauen: Παρθένος ὀνομάζεται ἡ ἐκουσίως ἑαυτὴν προσαγαροῦσα τῷ Κυρίῳ καὶ ἀποταξαμένη τῷ γάμῳ καὶ τὸν ἐν ἀγκασμῷ βίον προτιμήσασα. Die Folge eines später nicht mehr eingehaltenen Gelübdes war die Gleichstellung der Jungfrau, der Braut Christi, mit jeder beliebigen Ehebrecherin. Im Gegensatz dazu wird das Vergehen der Witwe, weil nach Basileios dem Großen *ξηρεία παρθενίας ἐλάττων* ist und die Witwe nicht als Braut Christi, sondern als Magd bezeichnet wird, für Unzucht gehalten: Οὐκοῦν, ἡ μὲν χήρα, ὡς δούλῃ διεφθαρμένη, καταδικάζεται, ἡ δὲ παρθένος τῷ κρίματι τῆς μοιχαλίδος ὑπόκειται. Um solchen Umständen vorzubeugen, trifft Basileios der Große zwei Sicherheitsmaßnahmen. Zum einen verlangt er von der Anwärterin κυρία τῶν λογισμῶν zu sein, – und dies könnte nicht der Fall sein, wenn sie nicht das sechzehnte oder siebzehnte Lebensjahr vollendet habe –, und zum anderen soll sie aus freier Gesinnung in die Klasse der Jungfrauen oder Witwen eintreten. Denn allzuoft wurden die minderjährigen Mädchen von ihren Eltern und ihren Brüdern gezwungen, solche Gelübde abzulegen, um nicht heiraten zu können, damit man sie nicht aussteuern mußte, und damit die Eltern anderen Nutzen aus ihnen ziehen konnten, wie z. B. ganz offensichtlich die Abtretung von rechtmäßigen Erbansprüchen.

Diese Regelung Basileios' des Großen war für Chomatianos sehr hilfreich. Obwohl sie, wie erwähnt, nichts mit der Ehe oder der Verlobung zu tun hatte, unterstützte die Festsetzung einer Mindestaltersgrenze seine Auffassung, daß ein minderjähriges Mädchen nicht im Stande war, sich ernsthaft für die Ehe oder Verlobung zu entscheiden. Bei Überschreitung der Grenze des Mindestalters war die Frau in der Lage, nunmehr mit Reife das Gelübde der Jungfräulichkeit abzugeben. Eine Ehe oder Verlobung, die noch im Alter der Minderjährigkeit eingegangen wurde, durfte folglich keine Gültigkeit und auch keine rechtlichen Folgen haben. Die kirchliche Jurisprudenz des 13. Jahrhunderts zeigt, daß es auch bei Eheschließungen und Verlobungen an solchen unstatthaften Einmischungen nicht fehlte. Johannes Apokaukos hält diese Einmischung für die Krankheit seiner Zeit. Er bezeichnet sie sogar als Kinderschändung⁵³.

⁵² Ralles-Potles, Bd. IV, S. 141.

⁵³ Vgl. N. Bees, Unedierte Schriftstücke aus der Kanzlei des Johannes Apokaukos, des Metropoliten von Nau-paktos (in Aetolien), *BNJ* 21 (1971–1974) 65–70.

c. Das 18. Antwortschreiben des Timotheos von Alexandrien

Die Bedeutung der Vollendung des erforderlichen Alters für das gültige Aussprechen der Einwilligung zur Eheschließung will Demetrios Chomatianos auch betonen, wenn er zu einem anderen Argument übergeht, welches er dem 18. Antwortschreiben des Timotheos von Alexandrien⁵⁴ entnimmt, wo es sich auf die Zurechnungsfähigkeit und die Strafmaßbestimmung der Sünden bezieht⁵⁵. Nach Auffassung des Timotheos von Alexandrien erreichen die Heranwachsenden die Strafmündigkeit πρὸς τὴν γνώσιν καὶ τὴν φρόνησιν ἐκάστου, οἱ μὲν ἀπὸ δωδεκαετοῦς κείρας, οἱ δὲ καὶ μείζονος. Entsprechend dieser Auffassung ist das relative Kriterium der Erkenntnis und der Vernunft eines jeden von grundlegender Bedeutung. Die erforderliche Erkenntnis und Vernunft wird im Alter von 12 Jahren vermutet. Dieses Indiz ist gemäß der Antwort des Timotheos von Alexandrien (οἱ δὲ καὶ μείζονος) anfechtbar.

Im selben Grade, in dem das Alter für die Strafmündigkeit ausschlaggebend ist, ist es auch für die rechtmäßige Eheschließung und vor allem für das rechtmäßige Aussprechen der Einwilligung zur Eheschließung maßgebend. Ebenso wie eine Person für ein Vergehen nicht strafmündig ist, weil sie die nach Timotheos von Alexandrien erforderliche Erkenntnis und Vernunft noch nicht besitzt, die erst mit dem Alter kommen, so gibt es auch keine gültige, rechtmäßige Einwilligung bei der Ehe, wenn nicht die entsprechende Reife vorliegt. Das Gesetz vermutet, daß die Frauen diese Reife mit Vollendung des 12. Lebensjahres erlangen.

V. Schlußfolgerungen

Wir sind der Meinung, daß diese beiden Fälle, der eine aus dem Werk des Metropoliten von Naupaktos, Johannes Apokaukos, in dem es um die Eheschließung ohne die rechtmäßige Einwilligung der Ehegatten geht, und der andere aus dem Werk des Erzbischofs von Ochrid, Demetrios Chomatianos, in dem es um die eingesegnete Verlobung in ἀτελῇ ἡλικίᾳ der Verlobten geht, in ihrer Bedeutung für den Mann, der nach der Auflösung der ersten Ehe oder der eingesegneten Verlobung eine neue Ehe schließt und anschließend Priester werden will, als gleichwertig beurteilt werden müssen. Die Priesterweihe ist für diesen Mann erlaubt, da er aufgrund der Ungültigkeitserklärung der vorangegangenen Ehe oder der vorangegangenen Verlobung nicht als ein Bigamist gilt.

Die Einwilligung sowohl der Frau als auch des Mannes ist eine notwendige Voraussetzung für eine rechtmäßige Eheschließung. Wenn es keine vollständige Einwilligung zur Ehe gibt oder wenn bei der Einwilligung Willensmängel eindringen (Täuschung, Betrug, Drohung), dann ist nach der Meinung des Johannes Apokaukos diese Ehe ungültig und bleibt ohne Auswirkungen. Die natürliche Folge daraus ist, daß die neue Eheschließung,

⁵⁴ Über das kirchenrechtliche Werk des Timotheos von Alexandrien siehe P. Menevissoglou, Ἱστορικὴ εἰσαγωγή εἰς τοὺς κανόνες τῆς Ὁρθόδοξου Ἐκκλησίας, Stockholm 1990, S. 587–593.

⁵⁵ S. Anm. 24. Das Strafmündigkeitsalter wird nach der Ausgabe des Antwortschreibens des Timotheos von Alexandrien von Ralles-Potles auf das zehnte Lebensjahr bestimmt, aber in den meisten Manuskripten ist das zwölfte Lebensjahr angegeben. In seinem Zitat aus dem Schreiben liest Demetrios Chomatianos mit diesen Handschriften »vom zwölften Lebensjahr an«.

die auf die für ungültig erklärte Ehe folgt, für die erste Ehe erachtet wird, und demnach eine anschließende Priesterweihe gestattet ist.

Dem wird die Beurteilung der eingesegneten Verlobung, sofern einer der Verlobten noch minderjährig ist, von Demetrios Chomatianos angeglichen. Die Entscheidung des Chomatianos erachtet die aus der Gesetzgebung des Alexios Komnenos stammende Angleichung der eingesegneten Verlobung an die Eheschließung als Faktum. Eine rechtmäßig eingesegnete Verlobung setzt für ihren Vollzug all das voraus, was für eine rechtmäßige Eheschließung unbedingt verlangt wird. Eine Ehe, die geschlossen wurde, bei der aber einer der Ehegatten oder beide noch nicht das Ehemündigkeitsalter vollendet hatten, konnte nicht rechtskräftig sein, denn eine rechtmäßige Eheschließung setzt die rechtmäßige Einwilligung voraus. Eine rechtmäßige Einwilligung andererseits setzt den Eintritt ins Ehemündigkeitsalter voraus, damit die Einwilligung nach reiflicher Überlegung und einsichtsvoll erfolgen kann. Wenn also die eingesegnete Verlobung in ἀτελῇ ἡλικίᾳ der Frau oder des Mannes vollzogen wurde, bedeutete dies, daß zusätzlich die erforderliche Einwilligung fehlte. In Anbetracht der Tatsache, daß die eingesegnete Verlobung für ihren Vollzug die gleichen Voraussetzungen verlangte, die für die Eheschließung Geltung hatten, war eine eingesegnete Verlobung, die in ἀτελῇ ἡλικίᾳ vollzogen wurde, ungültig.

Diese eindeutige Auffassung des Chomatianos bedeutete zusätzlich, daß die Priesterweihe noch möglich war, wenn der Eheschließung eine einfache Verlobung ohne den Segen der Kirche mit einer anderen Person vorausgegangen war. Im Gegensatz dazu war die Priesterweihe auf gar keinen Fall möglich, wenn der Eheschließung eine rechtmäßige eingesegnete Verlobung mit einer anderen Person vorausgegangen war.